

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Torsten Hofer (SPD)**

vom 28. September 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. September 2021)

zum Thema:

**Verkehrsversuche im Land Berlin und in Pankow – Sachstand, Richtlinien, Bürgerbeteiligung, Haushaltsmittel, gesamtstädtische Steuerung**

und **Antwort** vom 14. Okt. 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Okt. 2021)

Senatsverwaltung für  
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Torsten Hofer (SPD)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**  
**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28639**  
**vom 28. September 2021**  
**über Verkehrsversuche im Land Berlin und in Pankow – Sachstand, Richtlinien, Bürgerbeteiligung, Haushaltsmittel, gesamtstädtische Steuerung**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Bezirksämter von Berlin um Stellungnahmen gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Die Stellungnahmen wurden der Beantwortung zu Grunde gelegt beziehungsweise in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Inwiefern wurden und werden Verkehrsversuche im Land Berlin gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StVO durchgeführt?

Frage 2:

Um welche Verkehrsversuche handelt es sich konkret? In welchen Bezirken fanden und finden sie statt (tabellarische Übersicht)?

Frage 3:

Inwiefern gibt es Verkehrsversuche des Senats (Hauptverwaltung), und um welche handelt es sich dabei?

Antwort zu 1 bis 3:

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Ausschließlich zuständig für die Anordnung von Verkehrsversuchen nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Straßenverkehrsordnung (StVO) war bis zum 4. März 2020 die Verkehrslenkung Berlin (VLB). Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Eingliederung der Verkehrslenkung Berlin in die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung ist diese Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (SenUVK) zugewiesen worden. In der derzeit noch laufenden Legislaturperiode wurden/werden seitens der ehemaligen VLB und der SenUVK Verkehrsversuche zur lufthygienischen und verkehrlichen Wirkung von Tempo 30, zur Einführung des Grünpfeilschilds für den Radverkehr, zur Verkehrsberuhigung in der Friedrichstraße und zum Schutz von Radverkehrsanlagen neben der Fahrbahn durchgeführt. Bei dem zuletzt genannten Versuch geht es in erster Linie um die Art der Schutzeinrichtung (unterschiedliche Sperrpfosten und Leiteinrichtungen) sowie um die Geeignetheit der baulichen Elemente (Haltbarkeit, Sichtbarkeit, Geeignetheit bei Winterdienst).

<b>Verkehrsversuch</b>	<b>Bezirk</b>
Untersuchung der lufthygienischen und verkehrlichen Wirkung von Tempo 30 und Tempo 50 mit Verkehrsverstetigung als Maßnahmen des Luftreinhalteplans zur Reduzierung von NO <sup>2</sup>	Charlottenburg-Wilmersdorf, Mitte und Tempelhof-Schöneberg
Grünpfeilschilder für den Radverkehr	Mitte, Lichtenberg und Tempelhof-Schöneberg
Verkehrsberuhigung der Friedrichstraße	Mitte
Schutz von Radverkehrsanlagen	stadtweit

Frage 4:

Welche Verkehrsversuche wurden und werden im Bezirk Pankow durchgeführt? Welche Verkehrsversuche sind im bzw. für den Bezirk Pankow in der Planung und / oder in der politischen Diskussion?

Antwort zu 4:

Das Bezirksamt Pankow von Berlin teilt mit, dass bisher keine Verkehrsversuche im Bezirk stattgefunden haben. Derzeit ist beabsichtigt, im Rahmen eines Forschungsprojekts zur Mobilitätsberichterstattung verkehrsrechtliche Anordnungen in den „Kiezblocks“ Arnimkiez sowie im Komponistenviertel wissenschaftlich zu begleiten.

Wegen der Zuständigkeit zur Anordnung der Verkehrsmaßnahmen befindet sich der Bezirk noch in Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz.

Frage 5:

Inwiefern handelt es sich bei den bereits durchgeführten, den derzeit noch laufenden und demnächst geplanten Verkehrsversuchen (Fragen 2 bis 4) im Schwerpunkt jeweils um Maßnahmen zur

- Erforschung des Unfallgeschehens,
- des Verkehrsverhaltens,
- der Verkehrsabläufe oder
- zur Erprobung geplanter verkehrssichernder oder verkehrsregelnder Maßnahmen?

Antwort zu 5:

Schwerpunkt der jeweiligen Anordnungen bei den Verkehrsversuchen waren:

- zur Untersuchung der lufthygienischen und verkehrlichen Wirkung von Tempo 30 und Tempo 50 die Erforschung der Auswirkung einer Geschwindigkeitsreduzierung bei gleichzeitiger Verkehrsverstetigung auf die Luftqualität sowie der Verkehrsabläufe,
- zur Einführung der Grünpfeilschilder für den Radverkehr die Erforschung des Verkehrsverhaltens und verkehrsregelnder Maßnahmen,
- zur Verkehrsberuhigung Friedrichstraße die Erforschung der Verkehrsabläufe und verkehrsregelnder Maßnahmen,
- zum Schutz von Radverkehrsanlagen die Erprobung verkehrssichernder Maßnahmen in Verbindung mit der Erforschung des Unfallgeschehens.

Frage 6:

Inwiefern sind weitere Verkehrsversuche geplant? Um welche Verkehrsversuche handelt es sich?

Antwort zu 6:

Derzeit sind seitens der für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung keine weiteren Anordnungen zu Verkehrsversuchen nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StVO geplant.

Frage 7:

Inwiefern gibt es „Spielregeln“ / Richtlinien für den praktischen Ablauf und die Ausführung von Verkehrsversuchen (z.B. ablesbar aus den Gesetzgebungsmaterialien, durch Rechtsprechung und wissenschaftliche Diskussion entwickelt, Verwaltungsvorschriften u.Ä.)?

Frage 8:

Inwiefern müssen Verkehrsversuche zeitlich beschränkt sein? Wie lange darf ein Verkehrsversuch maximal dauern?

Frage 10:

Inwiefern müssen Verkehrsversuche evaluiert, ausgewertet werden?

Antwort zu 7, 8 und 10:

Die Fragen 7, 8 und 10 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für die Straßenverkehrsbehörden des Landes Berlin besteht auf der Basis der verschiedenen Ermächtigungen des § 45 StVO grundsätzlich die Möglichkeit, die zur unmittelbaren Abwehr einer Gefahr angeordneten Verkehrsmaßnahmen zeitlich zu befristen und deren Wirksamkeit zu evaluieren, ohne dass in diesem Zusammenhang die sog. „Experimentierklausel“ (Erforschung und Erprobung) gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StVO Anwendung findet.

Verkehrsversuche nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StVO müssen ein definiertes Ziel haben und entsprechend des Versuchscharakters zeitlich befristet werden. Die Dauer wird sich regelmäßig dadurch bestimmen, wann belastbare Aussagen zur Wirkung des Versuchs zu erwarten sind bzw. vorliegen.

Sowohl im Zuge der Erforschung als auch der Erprobung sind Dokumentationen im Hinblick auf die Ausgangssituation, sowie die eingetretenen verkehrlichen Auswirkungen der nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StVO angeordneten Maßnahmen erforderlich.

Ergänzend wird auf die Beantwortung zu den Fragen 1 bis 3 verwiesen.

Frage 9:

Wie groß darf ein „Ort“ sein, in dem ein Verkehrsversuch durchgeführt wird, z.B. nur auf eine einzelne Straße beschränkt? Inwiefern können auch größere, übergreifende Bereiche (mehrere Straßen, ganzer Kiez, ganze Ortsteile, mehrere Ortsteile oder gleich ein ganzer Bezirk o.Ä.) Gegenstand eines Verkehrsversuchs sein?

Antwort zu 9:

Die Ermächtigung zu Anordnungen gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StVO unterliegt keiner räumlichen Definition. Von Relevanz ist ausschließlich der unmittelbare Bezug im Hinblick auf das Versuchsziel.

Frage 11:

Inwiefern muss ein Verkehrsversuch ausdrücklich als „Verkehrsversuch“ deklariert / amtlich bekannt gemacht werden?

Antwort zu 11:

Eine besondere Bekanntmachung von Verkehrsversuchen ist nicht vorgeschrieben.

Frage 12:

Inwiefern kann im Einzelfall (bei größeren / komplexeren Maßnahmen) ein Verkehrsversuch erst nach einem Planfeststellungsbeschluss durchgeführt werden? Inwiefern kann das Erfordernis einer Planfeststellung im Rahmen eines Verkehrsversuchs entfallen?

Antwort zu 12:

Maßnahmen gem. § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StVO unterscheiden sich bezüglich möglicher Zusammenhänge zu Planfeststellungsverfahren nicht von anderen straßenverkehrsbehördlichen Maßnahmen.

Frage 13:

Inwiefern sind bei Verkehrsversuchen eine vorherige, begleitende und nachträgliche Bürgerinformation, Bürgerbefragung und Bürgerbeteiligung vorgesehen?

Antwort zu 13:

Es wird in Abhängigkeit vom Einzelfall entschieden, welche Form der Information sinnvoll und erforderlich ist, denn die Ermächtigung zu Anordnungen gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StVO setzt weder eine bestimmte Öffentlichkeitsarbeit noch eine Beteiligung voraus. Eine Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern im Sinne einer Mitbestimmung wird regelmäßig zu verneinen sein, weil die erforderliche Ermessensausübung bei der Veranlassung von straßenverkehrsbehördlichen Maßnahmen seitens der Behörde nicht auf Dritte übertragen werden kann.

Frage 14:

Inwiefern sind in den Haushalten des Landes und der Bezirke Mittel für Verkehrsversuche enthalten? Inwiefern müssen diese Mittel im Haushalt gesondert ausgewiesen werden (z.B. als Gutachtenmittel / Machbarkeitsstudie), inwiefern sind solche Mittel, z.B. für Voruntersuchungen, von einer Gesamtmaßnahme im Haushalt gedanklich mitumfasst?

Antwort zu 14:

Haushaltsmittel werden in den jeweiligen Haushaltsplänen entsprechend dem geschätzten Bedarf veranschlagt. Für Verkehrsversuche, Machbarkeitsstudien oder Ähnliches erfolgt die Veranschlagung für verkehrliche Zwecke entsprechend der Veranschlagungssystematik in Titeln der Obergruppen 52 und 54, in erster Linie in den Titeln

52609 -Thematische Untersuchungen-

54010 -Dienstleistungen-

54220 -Vorbereitungskosten für den schienengebundenen Nahverkehr-

54223 -Vorbereitungskosten für den Straßenbau-

Die Zweckbestimmung dieser Haushaltsmittel ergibt sich aus den Erläuterungen zum betroffenen Titel. Maßnahmen im Sinne der Fragestellung sind noch keine konkreten Planungsmaßnahmen und damit nicht Bestandteil einer späteren verkehrlichen Investitionsmaßnahme.

Darüber hinaus stehen aus unterschiedlichsten Förderprogrammen für Rad- und Fußverkehr, „Autofreie Kieze“, dem Lärmaktionsplan, dem Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm und der Luftreinhaltung Mittel zur Verfügung, die im Einzelfall für die Umsetzung von Verkehrsversuchen verwendet werden können.

Stellungnahmen der Bezirke:

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin	Das Bezirksamt meldet Fehlanzeige.
Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin	Dem Bezirksamt stehen keine expliziten Mittel für Verkehrsversuche zur Verfügung.
Bezirksamt Lichtenberg von Berlin	Es ist nicht bekannt, ob zweckgebundene Haushaltsmittel bereitgestellt werden.
Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin	Es wurden im Bezirk bisher keine Verkehrsversuche in bezirklicher Verantwortung durchgeführt. Projekte dieser Art wurden über die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz finanziert und überwacht.

	Aktuell gibt es im Straßen- und Grünflächenamt Marzahn-Hellersdorf keinen speziellen Titel für Verkehrsversuche.
Bezirksamt Mitte von Berlin	Die Kosten für die Umsetzung von straßenverkehrsbehördlichen Anordnungen werden grundsätzlich aus den bezirklichen Unterhaltungsmitteln finanziert. Bei überplanmäßigen Ausgaben der Unterhaltung des Straßenlandes, wie z.B. bei zusätzlichen Kosten im Rahmen von Verkehrsversuchen, unterstützt die zuständige Senatsverwaltung die Bezirke mit Verstärkungsmitteln.
Bezirksamt Neukölln von Berlin	In Neukölln gibt es im Kapitel 3800 keinen Titelanatz für Verkehrsversuche. Daher wird Fehlanzeige gemeldet.
Bezirksamt Pankow von Berlin	Im Bezirkshaushalt sind keine Mittel für Verkehrsversuche enthalten.
Bezirksamt Spandau von Berlin	Im Haushalt des Bezirkes Spandau sind keine Mittel für Verkehrsversuche ausgewiesen.
Bezirksamt Reinickendorf von Berlin	Bisher gab es im Bezirk Reinickendorf im Straßen- und Grünflächenamt keine finanziellen Mittel für derartige Maßnahmen. Im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2022/2023 wurde jedoch im Kapitel 3800 - Tiefbau- und Straßenverwaltung - ein neuer Titel 52609 - Thematische Untersuchungen - aufgenommen. Inwieweit dieser Titel mit dem Beschluss des Haushaltes 2022/2023 weiter Bestandteil des Haushaltes bleibt, kann nicht eingeschätzt werden, es wäre aber notwendig.
Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin	Im Bezirkshaushalt des Bezirks Steglitz-Zehlendorf sind keine besonderen Haushaltsmittel für Verkehrsversuche etatisiert. Die Umsetzung etwaiger angeordneter Verkehrsversuche muss somit entweder aus dem regulären Straßenunterhaltungstitel Kapitel 3800 / Titel 52101, aus dem jeweiligen investiven Titel der Maßnahme oder aus Sondertiteln der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz erfolgen.
Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin	Im Haushalt des Bezirks sind für Verkehrsversuche keine Mittel enthalten.

Frage 15:

Inwiefern erfolgt eine gesamtstädtische Steuerung (als ministerielle Aufgabe) von bezirklichen Verkehrsversuchen durch die Senatsverwaltung für Verkehr, Umwelt und Klimaschutz?

Antwort zu 15:

Die Zuständigkeit für Anordnungen gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StVO obliegt ausschließlich der für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung.

Berlin, den 14.10.2021

In Vertretung  
Ingmar Streese  
Senatsverwaltung für  
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz